



Richtlinien Sackgeldjobs Thal

- Das Mindestalter beträgt 13 Jahre.
- Es dürfen nur leichte Arbeiten und Botengänge verrichtet werden.
- Die Höchstarbeitszeiten betragen 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche.
- Die Versicherung, insbesondere Haftpflicht und Unfallversicherung, ist Sache der Firmen oder Privatpersonen, respektive der Jugendlichen und ihren Erziehungsverantwortlichen.

Ab welchem Alter dürfen Jugendliche arbeiten?

Für Jugendliche unter 15 Jahren gilt ein grundsätzliches Arbeitsverbot. Die Jugendarbeitsschutzverordnung regelt allerdings gewisse Ausnahmen. So ist es möglich, dass Jugendliche für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen unter gewissen Bedingungen sogar bereits ab 13 Jahren leichte Arbeiten und Botengänge verrichten. Bei der Frage, ob "leichte Arbeit" vorliegt, sind die Art der Arbeit und die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Häufigkeit, etc.) ausschlaggebend.

Welche Versicherungsbestimmungen gelten?

Unfallversicherung:

- Arbeitnehmer sind obligatorisch gegen Unfall versichert.
- Unternehmen: Es gilt die Betriebsunfall Versicherung.
- Dem Arbeitgeber obliegt eine Meldepflicht!
- Privathaushalte: In Privathaushalten tätige Jugendliche sind obligatorisch gegen Unfälle versichert. Sie sind aber von der Prämienpflicht befreit, wenn sie pro Arbeitgeber nicht mehr als 750 Franken pro Jahr verdienen (bis zur Vollendung des 25. Altersjahres). Falls sich während eines „Sackgeldjobs“ ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der Arbeitgeber schuldet nachträglich Ersatzprämien gemäss Artikel 95 UVG höchstens für fünf Jahre.

Haftpflichtversicherung:

- Bei Einsätzen in Unternehmen gilt deren Betriebshaftpflicht.
- Bei Einsätzen in Privathaushalten sind Jugendliche der Sackgeldjobs Thal über ihre Familienhaftpflicht versichert. Andererseits deckt evtl. die Versicherung des privaten Arbeitgebers unter dem Stichwort "privates Dienstpersonal", den/die Jugendliche/n bzgl. Haftpflicht ab. Insbesondere für die Kinderbetreuung, sollte vorgängig die Versicherungsdeckung mit der Haftpflichtversicherung geklärt werden.
- Dem Arbeitgeber (Unternehmen oder Privatpersonen) obliegt während der gesamten Einsatzzeit eine Ausbildungs- resp. Anleitungs- sowie Überwachungspflicht!



Sackgeldjobs Thal kann keine Garantie für die Qualität der geleisteten Arbeit oder des Arbeitgebers
Die Verantwortung liegt bei den erziehungsberechtigten Personen. Sackgeldjobs Thal schliesst jegliche Haftung aus.

Die Versicherung, insbesondere Haftpflicht und Unfallversicherung ist Sache der Firmen oder Privatpersonen, respektive der Jugendlichen und ihren Erziehungsverantwortlichen. Wir sind Eins Sackgeldjobs Thal sowie die Jugendarbeit Thal sind lediglich Vermittler und können auf keinen Fall haftbar gemacht werden.

Welche Tätigkeiten sind verboten?

Für Jugendliche generell verboten sind gefährliche Arbeiten. Als gefährlich gelten Arbeiten die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Als gefährlich qualifiziert werden beispielsweise Arbeiten mit Werkzeugen, Transporteinrichtungen und Maschinen, bei welchen erfahrungsgemäss eine erhöhte Unfallgefahr besteht, Arbeiten mit besonders gefährlichen Chemikalien, Arbeiten bei extremer Hitze und Kälte, Lärm oder Erschütterungen, sowie Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs.

Welche Richtlinien gelten im Gastrogewerbe?

Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden. Für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren unzulässig. Bewilligungspflichtige Ausnahmen sind im Rahmen der beruflichen Grundausbildung bzw. von Praktika möglich.

Welche Höchstarbeitszeiten sind zu beachten?

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen 2 Stunden pro Tag am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 3 Stunden pro Tag am Mittwoch und Samstagnachmittag, gesamthaft 9 Stunden pro Woche. Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren dürfen während der halben Dauer der Schulferien und während eines Berufswahlpraktikums 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten.

Ist Nacht- und Sonntagsarbeit erlaubt?

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. Ausnahmen werden nur dann behördlich bewilligt, wenn dies im Rahmen der beruflichen Grundausbildung unentbehrlich ist. Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ebenfalls ausnahmsweise eingesetzt werden.



Mögliche Arbeiten / Tarife

Bei Betrieben / Firmen / Geschäfte

Versand	Botengänge
Lagerarbeiten	Archivieren, anschreiben, ausschildern
Papier und Karton zusammenbinden	Computerarbeit
Diverse Reinigungsarbeiten	Umschwungpflege
Leichtere Transportarbeit	usw.

Bei Privathaushalten

Arbeiten ums Haus wie

Rasenmähen	Einkäufe machen
Autoreinigung	Spazierbegleitung
Einfache Gartenarbeit	Recycling
Tiere ausführen	Botengänge
Veloreinigung	usw.

Arbeiten im Haus wie

Mithilfe im Haushalt	Computer-/Handyhilfe
Reinigungsarbeiten	Aufgabenhilfe
Pflanzen giessen	allg. Handreichungen
Tiere versorgen/betreuen	usw.



Empfohlene Stundenansätze für die Entlohnung

Alter der Jugendlichen	Ansatz pro Stunde
13 Jahre	CHF 7.00
14 Jahre	CHF 9.00
15 Jahre	CHF 11.00
16 Jahre	CHF 13.00
17 Jahre	CHF 15.00

Ansprechpartner bei Fragen der Jugendlichen und deren Vertreter ist die Jugendarbeiterin Marinela Jaksic, Jugendarbeit Thal, Telefon 079 325 43 82 oder praktikum.thal@vjf.ch.